



hochschule
dual

BAYERNS NETZWERK FÜR
DUALES STUDIEREN

Mindestanforderungen an die Qualität dualer Studienangebote unter der Dachmarke hochschule dual

Herausgeber:

hochschule dual

Hohenzollernstr. 102

80796 München

Wissenschaftliche Leitung: Prof. Dr. Franz Boos

Telefon: +49 89 5404137-17

Fax: +49 89 5404137-19

E-Mail: franz.boos@hochschule-dual.de

Geschäftsführung: Tina Voggenreiter M.A.

Telefon: +49 89 5404137-12

Fax: +49 89 5404137-19

E-Mail: tina.voggenreiter@hochschule-dual.de

Web: www.hochschule-dual.de

Neuigkeiten aus dem Netzwerk:



Inhaltsverzeichnis

Mindestanforderungen an die Qualität dualer Studienangebote unter der Dachmarke hochschule dual

1	Mindestanforderungen für Hochschulen und Praxispartner	3
2	Zusätzliche Mindestanforderungen speziell für Hochschulen	3
3	Zusätzliche Mindestanforderungen speziell für Praxispartner	4

Mindestanforderungen an die Qualität dualer Studienangebote unter der Dachmarke hochschule dual

hochschule dual kommuniziert und repräsentiert die Attraktivität der dualen Studienangebote der staatlichen und kirchlichen Hochschulen für angewandte Wissenschaften in Bayern nach außen. Alle Studienmodelle, die unter der Dachmarke vermarktet werden, stehen für ein gleichbleibend hohes Qualitätsniveau. Diese im Folgenden dargestellten Mindestanforderungen sollen alle dualen Studienangebote erfüllen, die unter der Dachmarke vertreten sind. Für die Akkreditierung dualer Studienmodelle hat hochschule dual zusätzlich die „Empfehlungen für die Akkreditierung dualer Studienmodelle an Hochschulen für angewandte Wissenschaften in Bayern.“ herausgegeben.

1 Mindestanforderungen für Hochschulen und Praxispartner

- 1.1. Die Hochschule und der jeweilige Ausbildungsbetrieb (Praxispartner) agieren als Ausbildungspartner. Die wesentlichen Eckpunkte der Zusammenarbeit sollten in einer Vereinbarung geregelt werden.
- 1.2. Es findet ein regelmäßiger Erfahrungsaustausch zwischen den Ausbildungspartnern statt.
- 1.3. Die Praxisphasen stimmt die Hochschule mit dem jeweiligen Praxispartner ab.
- 1.4. Es ist Sorge zu tragen, dass Auslandsaufenthalte ohne Verlängerung des Studiums möglich sind.

Speziell für das Verbundstudium:

- 1.5. Der Praxisumfang der betrieblichen Ausbildung im kaufmännischen Bereich sollte mindestens 17 Monate, im technischen Bereich mindestens 21 Monate betragen (Ausnahmen: Verbundstudienmodelle, in denen durch eine geeignete Vorauswahl eine gute betriebliche Ausbildung / Prüfungsvorbereitung auch in kürzerer Zeit sichergestellt werden kann).

Speziell für das Studium mit vertiefter Praxis:

- 1.6. Die Dauer von dualen Bachelorstudienangeboten umfasst, wie auch das reguläre Bachelorstudium, 6 bis 8 Semester (d.h. 3 bis 4 Jahre). Die Praxiszeit beträgt mindestens 50% mehr als im regulären Studium.
- 1.7. In Masterstudiengängen beträgt die Dauer des Studiums mit vertiefter Praxis 3 bis 5 Semester, d.h. 1,5 bis 2,5 Jahre. Sie weisen mindestens 34 Wochen Praxiszeit aus.

2 Zusätzliche Mindestanforderungen speziell für Hochschulen

- 2.1. Die Lehrinhalte der dualen Studienangebote entsprechen denen der regulären Studiengänge.
- 2.2. Eine Anrechnung von Leistungen anderer Lehrinstitutionen durch die Hochschule ist in den durch hochschulrechtlich normierten Grenzen möglich, sofern die erworbenen Kompetenzen Gegenstand der Studien- und Prüfungsordnung sind.
- 2.3. Nach Möglichkeit erhalten dual Studierende eine Ansprechperson an der Hochschule, welche sie bei Fragen im Studium begleitet, mit dem Praxispartner in Kontakt steht und über den betrieblichen Ausbildungs- / Praxisplan informiert ist.
- 2.4. Die Möglichkeit für Studierende im Studienverlauf Fächer zu belegen, die speziell auf den Praxisinhalt im Betrieb abgestimmt sind wäre wünschenswert.

- 2.5. Die Hochschule wirkt darauf hin, dass die Tätigkeit beim Praxispartner qualitativ hochwertig und auf die spätere Berufstätigkeit ausgerichtet ist.

Speziell für das Verbundstudium:

- 2.6. Nach erfolgreich bestandener Berufsabschlussprüfung sollte von der Hochschule darauf geachtet werden, dass die Praxis fachlich auf die spätere Berufstätigkeit ausgerichtet ist und das Niveau einer Auszubildendentätigkeit deutlich übersteigt.

3 Zusätzliche Mindestanforderungen speziell für Praxispartner

- 3.1. Die Zusammenarbeit zwischen Auszubildenden / Studierenden und Praxispartner wird in einem schriftlichen Vertrag festgelegt, der sich an der Vertragsvorlage von hochschule dual orientiert.
- 3.2. Im Sinne einer Ausbildungspartnerschaft zwischen Hochschule und Praxispartner sollen die Studierenden nach Möglichkeit eine Ansprechperson im Ausbildungsbetrieb erhalten, welche sie während der Praxisphasen fachlich begleitet, mit der Ansprechperson der Hochschule regelmäßig in Kontakt steht und die Studien- und Prüfungsordnung kennt.
- 3.3. Der Praxispartner gewährleistet eine Praxisausbildung, die fachlich auf die spätere Berufstätigkeit ausgerichtet ist.
- 3.4. Für die Praxisphase, die im Bachelorstudiengang dem praktischen Studiensemester zugeordnet ist, sind die Praxisinhalte der Studien- und Prüfungsordnung zu gewährleisten. Die Studierenden sollen bei allen Studienabschlüssen mindestens 1 eigenes Projekt (mind. 8 Wochen) übernehmen und werden zusätzlich in größere Projekte eingebunden, die auf die spätere Berufstätigkeit ausgerichtet sind. Im Hinblick auf eine breite praktische Ausbildung wird empfohlen, die Studierenden über das gesamte Studium hinweg in mehreren Abteilungen beim Praxispartner einzusetzen.
- 3.5. Die Vergütung von dual Studierenden ist für die betrieblichen Phasen verpflichtend. Eine kontinuierliche Vergütung auch für die außerbetrieblichen Phasen ist zu empfehlen.

Speziell für das Verbundstudium:

- 3.6 Die Qualität der betrieblichen Berufsausbildung ist vollumfänglich zu gewährleisten.
- 3.7. Zur Vorbereitung der Studierenden auf die Berufsabschlussprüfung sind unterschiedliche Maßnahmen möglich, z.B. Berufsschulunterricht, firmeninterne Seminare, überbetriebliche Lehrlingsunterweisungen.
- 3.8. Nach erfolgreich bestandener Berufsabschlussprüfung erfolgt eine Weiterbeschäftigung beim Praxispartner und übersteigt das Niveau einer Auszubildendentätigkeit deutlich. Die nach der Studien- und Prüfungsordnung vorgeschriebenen Praxisinhalte werden sichergestellt und die Praxis ist auf die spätere Berufstätigkeit ausgerichtet. Wird das praktische Studiensemester bereits vor Abschluss der Berufsausbildung absolviert, sind die in der Studien- und Prüfungsordnung vorgeschriebenen Praxisinhalte ebenso sicherzustellen.
- 3.9. Nach erfolgreich bestandener Berufsabschlussprüfung soll eine Weiterbeschäftigung im Betrieb während der vorleistungsfreien Zeit und im Praxissemester erfolgen.